



## Kundeninformation zum Thema: „AEntG“ „MiloG“ & „DSGVO“

### 1. Aufnahme des Gebäudereiniger-Handwerks in das Entsendegesetz

Mit Wirkung ab 1. Juli 2007 wird das Gebäudereiniger-Handwerk in den Geltungs- und Schutzbereich des Arbeitnehmer- Entsendegesetzes aufgenommen. Ziel des Gesetzes ist der Schutz des Marktes sowie der Betriebe und seiner Beschäftigten vor einem unfairen Wettbewerb durch rechtswidrige Tarifunterschreitung inländischer oder ausländischer Anbieter von Reinigungsdienstleistungen.

Der Schutz wird dadurch erreicht, dass die zwingende Geltung der Tarifverträge des Gebäudereiniger-Handwerks sich nicht nur wie bisher auf inländische Betriebe erstreckt, sondern auch ausnahmslos für Reinigungsdienstleistungen ausländischer Anbieter auf dem deutschen Markt gilt.

Neu ist ferner, dass die Einhaltung der Tarifverträge staatlich kontrolliert wird. Die Kontrolle obliegt den Zollbehörden, hier speziell der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS). Die Ermittlungsbeamten der FKS erhalten durch das Entsendegesetz Befugnisse, die auch für den Kunden von Bedeutung sind:

Die Beschäftigten der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) führen verdachtsunabhängige Prüfungen durch. Es muss betont werden, dass eine Prüfung durch die FKS aufgrund ihres gesetzlichen Kontrollauftrages als Routineprüfung erfolgt und nicht, weil gegen Ihren Reinigungsdienstleister der Verdacht besteht, gegen die Vorschriften des Entsendegesetzes zu verstoßen. Seit 2009 hat der Gesetzgeber im Vergaberecht zudem klargestellt, dass auch den Auftraggeber eine Verpflichtung zur Kontrolle der Einhaltung des Mindestlohns schon im Vergabeverfahren besitzt. Diese Kontrollpflicht ist in § 97 Absatz 4 GWB festgehalten. Die Vergabe von Aufträgen ist daher nur an fachkundige, leistungsfähige sowie gesetzestreue und zuverlässige Unternehmen gestattet. Der Auftraggeber hat somit im Rahmen einer Ausschreibung von Reinigungsdienstleistungen die gesetzliche Verpflichtung, die Einhaltung der geltenden Mindestlöhne durch den Bieter sicher zu stellen.

### 2. Das Mindestlohngesetz / Selbstverpflichtung der Volk & Volk GmbH

Die für das Gebäudereiniger-Handwerk (gemäß AEntG) gültigen Tariflohnverträge sehen bereits seit einigen Jahren eine Entlohnung vor, welche über den Mindestanforderungen liegt, die in Deutschland durch das Mindestlohngesetz (MiloG) mit Wirkung zum 01.01.2015 allgemeinverbindlich wurden.

Dies gilt auch und besonders für die Lohngruppe 1 des Gebäudereiniger-Handwerks. Die Volk & Volk GmbH setzt sich für eine faire Entlohnung in ihrer Branche ein und erfüllt seit je her die Anforderungen des AEntG. Trotzdem weist die Volk & Volk GmbH an dieser Stelle explizit und separat darauf hin, dass alle von Ihr angebotenen Dienstleistungen selbstverständlich die Mindestanforderungen gemäß MiloG erfüllen bzw. diese übertreffen.

### 3. DSGVO

Gerne bestätigen wir Ihnen hiermit, dass sich die Volk & Volk GmbH gemäß der DSGVO verhält und dass der Datenschutz in unserem Hause seit jeher einen besonders hohen Stellenwert hat.

Zudem versichern wir Ihnen, dass wir diverse technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen haben, die ein hohes Maß der Datensicherheit erzeugen, obwohl wir im Rahmen unserer Tätigkeit keine persönlichen Informationen mit hohem Detailgrad bzw. aus besonderen Kategorien verarbeiten und speichern.

gez. Die Geschäftsführung